



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Postfach 102443 45024 Essen

Herrn
XXX XXX
XXX XXX
XXX XXX

19.06.2015
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
L 5 AS 1775/14
(9NR:138131)
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau Saunter

Telefon 0201 7992-225
Telefax 0201 7992-522

L 6 AS 1776/14: XXX XXX ./ Jobcenter Märkischer Kreis - Widerspruchs- und Klagestelle -

Sehr geehrter Herr Schubert,

im Anschluss an Ihren Schriftsatz vom 18.5.2015, den Schriftsatz des Beklagten vom 28.05.2015 und Ihren weiteren Schriftsatz vom 6.6.2015 wird auf folgendes hingewiesen:

I.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung haben sie einen Vergleich geschlossen. Dabei haben Sie sich mit dem Beklagten darauf geeinigt, dass (nur) Sie die Möglichkeit haben sollten, den Vergleich zu widerrufen. Die Widerrufsfrist lief am 18.5.2015 ab.

Am 18.5.2015 haben Sie „hinsichtlich des Widerrufs um Fristaufschub“ gebeten. Im Übrigen haben Sie mitgeteilt, dass das Sitzungsprotokoll noch immer nicht bei Ihnen eingegangen sei, so dass das angestrebte Klärungsgespräch mit dem Anwalt noch nicht habe geführt werden können.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 28.05.2015 mitgeteilt, er sehe keine

Dienstgebäude!
Zeeigerstraße 54
45130 Essen
Telefon 0201 7992-1
Teletax 02017992-302

www.lag.nrw.de
v.vm.sozialgerichtsbarkeit.de

Sprechzeiten:
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:30 Uhr.
Fr. 08:30-12:00 Uhr
13.00.14:00 Uhr.
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht
am Hauptbahnhof nur
der Straßenbahnlinie 101
(Hadesteae Landgericht)
Rrickweg; Linie 106. Kfz..
BAB 40
Ausfahrt Holsterhausen,
Richtung Uni-Klinik.

Öffnungszeiten.
Mo.-Do. 0800-15:00 Uhr
Fr. 08:00-15:00 Uhr



Veranlassung, einer Verlängerung der abgelaufenen Frist näherzutreten. Die Bitte um Fristverlängerung enthielte jedenfalls keinen Widerruf.

Mit Schriftsatz vom 6.6.2015 haben sie beantragt, das Urteil (des Sozialgerichts Dortmund) vom 17.7.2014 aufzuheben und verschiedene andere Anträge gestellt.

II.

Bei diesem Verfahrensablauf ist festzuhalten:

Durch Ihre verfahrensbeendende Erklärung im Vergleich vom 30.4.2015 ist das Verfahren beendet worden. Das ursprünglich angefochtene Urteil vom 17.7.2014 ist rechtskräftig.

Der Vergleich ist nicht (rechtzeitig) widerrufen worden. Die Bitte um Fristverlängerung ist kein Widerruf. Die Beteiligten, die den Vergleich abgeschlossen haben, können zwar die Widerrufsfrist verändern. Dies ist aber, da es sich um einen Vergleich handelt, nur einvernehmlich möglich. Der Beklagte hat die Bitte um Fristverlängerung in ihrem Schriftsatz vom 18.5.2015 abgelehnt.

Bis heute haben Sie den Widerruf des Vergleichs nicht erklärt. Der Beklagte hatt bereits mit Schriftsatz vom 28.05.2015 darauf hingewiesen, dass „Fristaufschub“ nicht als Widerruf des Vergleichs ausgelegt werden kann. Trotzdem enthält auch Ihr Schreiben – zumal nach anwaltlicher Beratung - nicht den Widerruf des Vergleichs.

Wenn man dem Schreiben vom 6.6.2015 entnehmen wollte, dass Sie den Vergleich widerrufen, wäre dieser Erklärung zu spät erfolgt (siehe oben).



Für die Frage, ob der Vergleich rechtzeitig widerrufen worden ist, kommt es nicht darauf an, wann Ihnen das Protokoll gegangen ist. Der gerichtliche Vergleich vom 30.4.2015 stand schlichtweg unter der Bedingung, dass er bis zum 18. Mai nicht widerrufen wird. Dies haben sie nicht getan.

III.

Das Schreiben vom 06.06.2015 kann unmöglich den Inhalt einer anwaltlichen Beratung wiedergeben, die unter Vorlage des Protokolls vom 30.04.2015 stattgefunden hat. Für sie sei in diesem Zusammenhang vorsorglich noch einmal auf folgendes hingewiesen:

1) Sie haben am 24.01.2012 eine so genannte Untätigkeitsklage erhoben. Diese Untätigkeitsklage haben sie in der mündlichen Verhandlung - anwaltlich vertreten - mit dem Antrag aufrecht erhalten, den Beklagten zu verpflichten, Ihren Überprüfungsantrag vom 14.6.2011 zu bescheiden. Diese Klage mit diesem Ziel hat das Sozialgericht mit der Begründung abgewiesen, es sei nach Beweisaufnahme nicht erwiesen, dass ein solcher Antrag gestellt worden sei.

Wie Sie in Ihrem Schriftsatz vom 6.6.2015 zutreffend wiedergegeben haben, hat der Senat die Auffassung vertreten, auf den Eingang (am 14.06.2011) komme es für die Untätigkeitsklage nicht an. Denn der Beklagte, dem das Schreiben vom 14.06.2011 (jedenfalls) am 12.01.2012 zugegangen sei, habe dann über den Antrag entschieden.

Dabei handelt es sich um die Bescheide vom 03.04. und 16.04.2012. Diese Bescheide haben Sie bestandskräftig werden lassen.



Ihr Antrag, über den Überprüfungsantrag vom 14.6.2011 zu entscheiden, geht ins Leere, weil über den Antrag bereits entschieden ist.

Weil Sie selbst — anwaltlich vertreten und auch sonst umfänglich beraten — die Klage darauf gerichtet haben, den Beklagten zu verurteilen, über einen Antrag zu entscheiden, über den er bereits entschieden hat, kommt es auf Ihre Ausführungen im Schriftsatz vom 6.6.2015 nicht an, die sich mit Eingängen von Schriftstücken bei Behörden oder Ansprüchen auf KdU befassen.

2) Ungeachtet des Umstandes, dass das Verfahren durch Ihre prozessbeendende Erklärung vom 30.4.2015, die nicht widerrufen wurde, beendet ist:

Es kann nicht in Ihrem Interesse liegen, den Vergleich zu widerrufen. **Mit dem Widerruf des Vergleichs ist dann auch die Verpflichtung des Beklagten hinfällig, Kosten der Unterkunft für die Zeit von Januar bis Juli 2011 i.H.v. 48.40 € monatlich nachzuzahlen. Ein Anspruch auf die Nachzahlung von KdU für einen so weit zurückliegenden Zeitraum besteht nicht (mehr).** In dem hier anhängigen Verfahren über die so genannte Untätigkeit des Beklagten, über den Antrag vom 14.6.2011 zu entscheiden, wird der Leistungsanspruch auch dann nicht mehr behandelt werden, wenn der Vergleich widerrufen worden wäre.

Das Verfahren wird hier als erledigt angesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende des 6. Senats
Löns
Vizepräsident des Landessozialgerichts
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)